

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwangau (Verkaufsstellenöffnungsverordnung)

4. März 2024

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), und § 12 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

§ 1 Ladenöffnungszeiten

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Schwangau dürfen anlässlich der Kunsthandwerkmärkte an den Sonn- und Feiertagen, 26. Mai 2024, 15. August 2024, 18. August 2024 sowie 6. Oktober 2024 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Ausnahmen

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3 Verweise auf einschlägige Rechtsvorschriften

Zu beachten sind insbesondere

1. § 17 LadSchlG über Höchstleistungszeiten und Ersatzfreizeiten,
2. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes,
3. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
4. die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, insbesondere § 8 über die Sonntagsruhe werdender und stillender Mütter,
5. die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 6. Oktober 2024 außer Kraft.